

Die Verwaltung schlägt vor, die VwV 052/2012 bis auf weiteres zu vertagen !

Zur Begründung wird auf die wiederholten Berichterstattungen zum Fortgang der Vertragsverhandlungen mit dem Planbegünstigten verwiesen ; Weder der Grundstückskaufvertrag noch der Erschließungsvertrag zum Plangrundstück sind fristgemäß zustande gekommen (der Vertragspartner der Stadt sieht sich derzeit zur Vertragsunterzeichnung nicht in der Lage !).

Die Verwaltung folgt deshalb dem Grundsatzbeschluss des Rates aus dem Jahr 1996 („umsetzungsorientierte Bebauungsplanverfahren“), der vorsah, Bauleitplanverfahren künftig nur dann zu betreiben, wenn auch der durch die Erschließung entstehende Aufwand vom Planbegünstigten übernommen würde.

Dies ist aufgrund des beschriebenen Verhandlungsstandes derzeit nicht sichergestellt !

Es erscheint sinnvoll, das Planaufstellungsverfahren nur „anzuhalten“, da so einem anderen Interessenten die Möglichkeit gegeben werden kann, ein Grundstück mit „relativer Planreife“ zu erwerben !!